

Reduktion und Vermeidung von Krankenhauseinweisungen im Altenheim

Gesetzliche Betreuung

IMPULSE

Übersicht

- Betreuung – wovon sprechen wir eigentlich?
- Gesetzliche Betreuung = rechtliche Betreuung
- Wozu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen?
- Betreuungsverfahren/Einrichtung einer Betreuung/Antragstellung
- Bedeutung von Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, gesetzlichen Betreuungen bei der Reduktion/Vermeidung von Krankenhausaufenthalten
- Wie sieht die Praxis aus?

Betreuen

Sich um jemanden oder um etwas kümmern
Für jemanden oder etwas sorgen

- Wird im alltäglichen Sprachgebrauch genutzt in der Betreuung von
→ Kranken, Kunden, Säuglingen, Kindern, Haustieren, Projekten,
einem Haus/einer Wohnung, Bewohnern...

Betreuung im Kontext von Pflege

- Betreuung tritt im Zusammenhang mit Betreuungsleistungen im SGB XI auf, hat aber nichts mit gesetzlicher Betreuung zu tun
- Betreuungsgesetz (BTG) existiert seit 1. Januar 1992 und löste das Entmündigungsgesetz ab
- Das Betreuungsgesetz dient dem Schutz und der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- Zahl der Betreuungen 2012: 1.325.013 (Bundesanzeiger-Verlag 2013)
- Gesundheitliche Ressourcen der Betreuten sind meist stark eingeschränkt

Gesetzliche Betreuung = rechtliche Betreuung

- Gesetzliche Betreuung ist eine vom Gericht angeordnete Hilfe für volljährige Personen, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können.
 - Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit; S. 4 (01.2014)
- Wer eine gesetzliche Betreuung übernimmt, kommt in die besondere Situation, Entscheidungen mit und vor allem auch für eine andere Person zu treffen.
 - Hierfür sind Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen hilfreich.

Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung

In beiden Dokumenten spiegelt sich der selbst geäußerte Wille der Person wider

- **Vorsorgevollmacht**
 - Bevollmächtigung einer Person des eigenen Vertrauens für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten zu regeln
- **Patientenverfügung**
 - Der schriftlich niederlegte eigene Wille hinsichtlich der Behandlung von Krankheiten einer Person
- **Voraussetzung für beide Verfügungen:**
 - Die Person, die eine Vorsorgevollmacht erteilt oder eine Patientenverfügung verfasst, muss zu diesem Zeitpunkt geschäftsfähig sein.

Vorsorgevollmacht

- Der Vollmachtgeber muss zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung geschäftsfähig sein (Attest vom Arzt)
- § 104 Nr. 2 BGB: „Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geisteszähigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach vorübergehend ist“.
- Die Bevollmächtigung umfasst fest geschriebene Bereiche und kann als Generalvollmacht erteilt werden oder für einzelne Bereiche: Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Behörden, Vermögenssorge, Post- und Fernmeldeverkehr, Vertretung vor Gericht, Untervollmacht, Betreuungsverfügung, Geltung über den Tod hinaus, weitere Regelungen

Patientenverfügung

■ Ziel

→ eigene Einflussnahme auf eine spätere medizinische Behandlung, falls die betroffene Person nicht mehr ansprechbar oder nicht mehr entscheidungsfähig ist

■ Gestaltung

→ schriftliche Festlegung des eigenen Willens im Voraus für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit

→ Schriftliche Ergänzung von eigenen Wertvorstellungen, religiösen Anschauungen, Einstellungen zum eigenen Leben und Sterben

■ Bewusste Entscheidung für oder gegen bestimmte Behandlungen

→ Behandlungsverzicht – Verzicht auf Weiterleben?

→ Entscheidung für eine Behandlung – Chance weiter zu leben?

→ Eine intensive und informierte Auseinandersetzung ist hier erforderlich

Betreuungsverfahren

Voraussetzungen für eine gesetzliche Betreuung:

- Wenn eine volljährige Person aufgrund einer Erkrankung eigene Angelegenheiten insgesamt oder einzelne Angelegenheit nicht mehr alleine erledigen kann und diese Person keine Vorsorgevollmacht erteilt hat
- Wenn eine Vorsorgevollmacht besteht, aber diese sich nicht auf den Bereich bezieht, in dem der Betroffene nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann
- Das Verfahren gründet sich auf § 1896 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Antrag für eine gesetzliche Betreuung

- Das Altenheim kann entweder beim Amtsgericht einen Antrag stellen oder sich an die zuständige Betreuungsbehörde der Region wenden.
- Der Antrag kann von unterschiedlichen Stellen aus gestellt werden: (Altenheim, Krankenhaus, Nachbarn, Familie etc.). Im Prinzip kann jede volljährige Person einen Antrag stellen.
- Von der Betreuungsbehörde wird im Vorfeld bis zum richterlichen Begutachtungstermin ein Sozialbericht erstellt, der folgende 4 wichtige Fragen beantworten soll:
 - Ist eine gesetzliche Betreuung nötig?
 - In welchen Angelegenheiten ist die gesetzliche Betreuung nötig?
 - Wer soll die gesetzliche Betreuung übernehmen?
 - Ist die gesetzliche Betreuung zu vermeiden, gibt es andere möglichen Hilfen?

Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung

- Vorsorgevollmacht kann nicht mehr erteilt werden z. B. bei einer fortgeschrittenen demenziellen Erkrankung
- Vorschlag einer gesetzlichen Betreuung von der Betreuungsbehörde an das Betreuungsgericht
- Die gesetzliche Betreuung soll, sofern möglich, ehrenamtlich geführt werden: volljährige Verwandte oder Ehepartner, Nachbarn...
- Betreuungsgericht richtet eine gesetzliche Betreuung ein
- Ab diesem Zeitpunkt ist die als gesetzliche Betreuungsperson benannte Person handlungsbefugt

Bedingungen für eine gesetzliche Betreuung

Betroffene können eigene Angelegenheiten nicht mehr alleine erledigen und haben keine Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht ist erteilt, bezieht sich aber nicht auf den Bereich, in dem der Betroffene nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann

Jede (volljährige?) Person kann eine gesetzliche Betreuung für sich selbst oder eine andere Person beantragen

Einrichtung der gesetzlichen Betreuung

Die Betreuungsbehörde ist erster Ansprechpartner. Sie überprüft ob der Sachverhalt für eine gesetzliche Betreuung gegeben ist, schlägt BetreuerInnen vor und berät und unterstützt sie

Das Vormundschaftsgericht (Amtsgericht?) richtet die gesetzliche Betreuung nach einer persönlichen Anhörung der Betroffenen/ Angehörigen ein, kontrolliert sie und hebt sie auch wieder auf

Anforderungsbereiche an gerichtlich bestellte Betreuungspersonen

- Die Aufgabenbereiche entsprechen den Bereichen in einer Vorsorgevollmacht:
 - Vermögenssorge, Gesundheitssorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Vertretung in gerichtlichen Verfahren, Vertretung gegenüber Behörden, Postverkehr
- Hinzu kommen Erweiterungen:
 - freiheitseinschränkende Maßnahmen und Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung
- Über die Bereiche der Zuständigkeit entscheidet das Gericht

Bedeutung von gesetzlichen Betreuungen bei der Reduktion/ Vermeidung von Krankenhausaufenthalten

Gesetzliche Betreuung:

- es ist wichtig zu wissen, für welche Aufgabenbereiche die gesetzliche Betreuung eingerichtet ist und in welchem Bereichen die Person eigene Entscheidungen trifft
- Angehörige können ehrenamtliche gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen sein. Sie benötigen Wissen und Informationen, um Entscheidungen (mit anderen) treffen zu können
- Als Stellvertretung für den Bewohner, die Bewohnerin sollte vorausschauend besprochen werden, welche medizinischen Behandlungen gewünscht werden, was im Falle eines akuten Ereignisses zu tun ist.
- Gesetzliche Betreuungspersonen einbinden, z. B. in ethische Fallbesprechungen als Fürsprecher, Anwalt, entscheidungsbefugte Person

Bedeutung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen bei der Reduktion/Vermeidung von Krankenhausaufenthalten

Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

- Eigener Wille der Bewohner/innen bezüglich der zukünftigen medizinischen Behandlung ist bekannt/schriftlich festgelegt
→ sollte allen Beteiligten bekannt und zugänglich sein
- Berücksichtigung des Willens der Bewohner/innen bei der pflegerischen Versorgung
→ der Pflegeprozess orientiert sich daran
- Schnelle Entscheidungsfindung, rasche Durchführung der Maßnahmen bei akuten Ereignissen, da der Wille der Bewohner/innen bekannt ist
→ gibt bei akuten Ereignissen die Richtung vor
- Geäußerter Wille der Bewohner/innen kann ein „Schutz“, eine Orientierungshilfe für die Pflegenden bei der Entscheidungsfindung sein
→ und auch für alle anderen Beteiligten

Und in der Praxis?

Wie läuft eine Krankenhausweinsteinweisung ab, wenn eine gesetzliche Betreuung vorliegt?

- Entscheidung, Information ...

Literaturhinweise und Links

- <https://www.wegweiser-demenz.de/informationen/rechte-und-pflichten/angehoerige-und-betreuer/rechtliche-betreuung.html>
- <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Betreuungsvoraussetzung>
- http://www.bmjv.de/DE/Themen/Gesellschaft/Patientenverfuegung/patientenverfuegung_node.html

- **Betreuungsrecht: Stand 01.07.2015**
Eine Broschüre über die Grundzüge des Betreuungsrechts und Informationen zur Vorsorgevollmacht. http://www.bmjv.de/DE/Service/Broschueren/_node.html

- **Wendt, W R (2013) Manageriale Besorgungen in der rechtlichen Betreuung und außerhalb. Case Management 2/2013, 64-70. ISSN 1861-0102. 10. Jahrgang**